

Reglement des Vereins collaborative law & practice clp Schweiz
vom 26. April 2016, revidiert am 27. 9. 2018, 23. 1. 2019 und 7. 11. 2019
betreffend Zertifizierung als Fachperson clp Schweiz

Mit diesem Reglement soll die fachliche Kompetenz der CLP¹-praktizierenden Fachpersonen gesichert werden.

Das Reglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach welchen der clp Schweiz Fachpersonen erstmals zertifiziert und welche Erfordernisse zur Beibehaltung der Zertifizierung durch den clp Schweiz nachgewiesen werden müssen.

Es bestimmt die Mindestanforderungen, welche die dem clp Schweiz angeschlossenen Fachpersonen-Pools bei der Aufnahme einer Fachperson stellen müssen.

1. Zertifizierung als Fachperson clp Schweiz

a) Grundsatz

Die nachfolgend genannten Voraussetzungen müssen alle zum Zeitpunkt der Gesuchstellung vorliegen.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als **CLP-Anwältin/Anwalt**:

- Anwaltspatent
- 5 Jahre Berufserfahrung in demjenigen Rechtsgebiet, in dem im CLP-Modell verhandelt werden soll
- CLP-Basisausbildung (mind. 12 Stunden à 60 Minuten), nicht länger als zwei Jahre zurückliegend
- Mediationsausbildung (SAV, SVM, SDM-FSM anerkannte Ausbildungen) oder

eine nicht mehr als fünf Jahre zurück liegende Aus- oder Weiterbildung, die interessen- und lösungsorientierte Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeiten vermittelt (45 Stunden à 60 Minuten gemäss IACP²-Minimum-Standards), wovon mindestens 24 Stunden im Rahmen einer zusammenhängenden Ausbildung absolviert worden sind, wie beispielsweise

- Interessenbezogenes Verhandeln
- Kommunikationstraining

¹ CLP = Collaborative Law and Practice

² IACP = International Academy of Collaborative Professionals (www.collaborativepractice.com)

- CLP- Weiterbildung (nicht Basisausbildung)
- Mediation
- Coaching

Über die anerkannten Aus- oder Weiterbildungen wird von der Zertifizierungskommission eine separate Liste geführt.

In Einzelfällen kann die Zertifizierungskommission auf speziellen Antrag hin auch weitere, gleichwertige, nicht auf der Liste geführten Ausbildungen gutheissen (siehe nachfolgend Ziffer 1. b)).

- Zugehörigkeit zu einem anwaltlichen Berufsverband
- Berufshaftpflichtversicherung

Voraussetzungen für die Tätigkeit als **CLP-Fachperson für Paare und Familien:**

- Studium an einer Hochschule für soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie oder Psychiatrie mit Abschluss mindestens auf Stufe Bachelor
- Zusatzausbildungen in Paar-, Familien-, Systemtherapie/-beratung, personenzentrierter Beratung, Psychotherapie oder Familienmediation*, kumuliert mindestens 650 Stunden à 60 Minuten (entspricht mindestens 26 ECTS³), wovon mindestens 45 Stunden im Rahmen einer zusammenhängenden Ausbildung absolviert worden sind

oder

Ausnahmevariante: Grundausbildung an einer Hochschule in jeder Richtung mit Abschluss mindestens auf Stufe Bachelor

Zusatzausbildungen in Paar-, Familien-, Systemtherapie/-beratung, personenzentrierter Beratung, Psychotherapie oder Familienmediation (nur in Kombination mit einer vorgenannten Ausbildung), kumuliert mindestens 770 Stunden à 60 Minuten (entspricht 30 ECTS).

- 5 Jahre Berufs-/Beratungserfahrung im Bereich psychosozialer Beratung oder Psychotherapie Erwachsener mit integriertem systemischem Denken und Vorgehen.
- CLP-Grundausbildung (mind. 12 Stunden à 60 Minuten), nicht länger als zwei Jahre zurückliegend
- (Zugehörigkeit zu einem fachspezifischen Berufsverband, aufgehoben durch Vorstandsbeschluss vom 27. September 2018)
- Berufshaftpflichtversicherung

³ ECTS = European Credit Transfer System (1 ECTS-Punkt = 25-30 Ausbildungs-/Arbeitsstunden)

* Falls Familienmediation die einzige Zusatzausbildung ist, müssen eine aktuelle Anerkennung des SVM und mindestens 2 Jahre Mediationserfahrung im Rahmen einer Anstellung oder in eigener Praxis nachgewiesen werden.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als **CLP-Fachperson für Kinder**:

- Studium an einer Hochschule in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie oder Psychiatrie mit Abschluss mindestens auf Stufe Bachelor
- Zusatzausbildungen in Paar-, Familien-, Systemtherapie/-beratung, personenzentrierter Beratung, Psychotherapie oder Familienmediation (nur in Kombination mit einer vorgenannten Ausbildung), kumuliert mindestens 650 Stunden à 60 Minuten (entspricht mindestens 26 ECTS⁴), wovon mindestens 45 Stunden im Rahmen einer zusammenhängenden Ausbildung absolviert worden sind
- 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich psychosozialer und pädagogischer Beratung / Begleitung oder Psychotherapie von Kindern, Jugendlichen und deren Familien mit integriertem systemischem Denken und Vorgehen
- CLP-Grundausbildung (mind. 12 Stunden à 60 Minuten), nicht länger als zwei Jahre zurückliegend
- (Zugehörigkeit zu einem fachspezifischen Berufsverband, aufgehoben durch Vorstandsbeschluss vom 27.September 2018)
- Berufshaftpflichtversicherung

Voraussetzungen für die Tätigkeit als **CLP-FinanzexpertIn**:

- 5 Jahre Berufserfahrung in demjenigen Fachgebiet, in dem im CLP-Modell beraten werden soll
- Unabhängigkeit von in- und ausländischen Banken, Versicherungen und übrigen Finanzintermediären sowie deren Produkten
- Mediationsausbildung (SAV, SVM, SDM-FSM anerkannte Ausbildungen)

oder

- eine nicht mehr als fünf Jahre zurück liegende Aus- oder Weiterbildung, die interessen- und lösungsorientierte Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeiten vermittelt wie beispielsweise

⁴ ECTS = European Credit Transfer System (1 ECTS-Punkt = 25-30 Ausbildungs-/Arbeitsstunden)

- Interessenbezogenes Verhandeln
- Kommunikationstraining
- CLP- Weiterbildung (nicht Basisausbildung)
- Mediation
- Coaching

oder

- ein clp-spezifisches Kommunikationstraining für FinanzexpertInnen von mindestens 4 Stunden

In Einzelfällen kann die Zertifizierungskommission auf speziellen Antrag hin auch weitere, gleichwertige Ausbildungen gutheissen (siehe nachfolgend Ziffer 1.b)).

- CLP-Grundausbildung (mind. 12 Stunden à 60 Minuten), nicht länger als zwei Jahre zurückliegend
- Zugehörigkeit zu einem spezifischen Berufsverband oder eine Mitgliedschaft in einer SRO⁵-Organisation oder in einer Organisation, die von ihren Mitgliedern die Einhaltung der von der FINMA⁶ offiziell anerkannten Verhaltensregeln verlangt
- Berufshaftpflichtversicherung

b) Ausnahmen

Bei Anträgen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung den Voraussetzungen gemäss Ziff. 1. a) für ihre Berufsgruppe nicht entsprechen, kann bei der Zertifizierungskommission ein begründetes Gesuch auf Zertifizierung „sur dossier“ gestellt werden; die Zertifizierungskommission orientiert sich bei der Gesuchprüfung am minimalen Standard der unter Ziff. 1. a) genannten Voraussetzungen.

2. Zertifizierungsverfahren

a) Zertifizierungsgesuch

Wer mit dem Abschluss der CLP-Basisausbildung die Zertifizierung als CLP-Fachperson erlangen und sich einem Pool anschliessen möchte, reicht der Zertifizierungskommission des clp Schweiz (vgl. Kontaktadresse auf der Webseite www.clp.ch) ein schriftliches Gesuch unter Beilage eines Lebenslaufs (beruflicher Werdegang seit Schulabschluss genügt) und der

⁵ SRO = Selbstregulierungsorganisation (siehe www.finma.ch)

⁶ FINMA = Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (www.finma.ch)

Belege zu den erfüllten Voraussetzungen gemäss Ziff. 1. a) bzw. zu einem begründeten Ausnahmegesuch gemäss Ziff. 1. b) ein.

Die Zertifizierungskommission kann die gesuchstellende Person persönlich anhören und stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziff. 1. a) oder Vorliegen einer begründeten Ausnahme gemäss Ziff. 1. b) der gesuchstellenden Fachperson mit dem Abschluss der CLP-Basisausbildung die Bestätigung der Zertifizierung zu.

Bei fehlenden Voraussetzungen erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

b) Möglichkeit eines Vorprüfungsverfahrens

Interessenten und Interessentinnen der Basisausbildung in CLP können bereits vor der Anmeldung zur Basisausbildung bei der Zertifizierungskommission eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Zertifizierung beantragen. Dieses Gesuch muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist zur Basisausbildung eingereicht werden. Mit dem Gesuch müssen die unter Ziffer 2. a) aufgeführten Belege eingereicht werden.

Die Zertifizierungskommission prüft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Gesuchs, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und stellt im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen eine schriftliche Vorbestätigung aus. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält die gesuchstellende Person eine schriftliche Mitteilung darüber, welche Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die schriftliche Vorbestätigung berechtigt einen Bewerber/eine Bewerberin, bereits mit der Anmeldung zur Basisausbildung einen Antrag auf sofortige Zertifizierung gemäss Ziff. 2. a) zu stellen. Die Zertifizierung wird alsdann mit erfolgreichem Abschluss der Basisausbildung der gesuchstellenden Fachperson erteilt.

Wer die Voraussetzungen zur Zeit der Basisausbildung nicht erfüllt, die Basisausbildung aber dennoch erfolgreich absolviert hat, erhält eine Kursbestätigung. Diese ist einem späteren Zertifizierungsgesuch gemäss Ziff. 2. c) beizulegen.

c) Zertifizierung nach Abschluss der CLP-Basisausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss der CLP-Basisausbildung kann nur innerhalb von maximal zwei Jahren unter Beilage der Kursbestätigung und der unter Ziffer 2. a) aufgeführten Belege bei der Zertifizierungskommission ein schriftliches Gesuch um Zertifizierung eingereicht werden.

Mit dem Gesuch ist die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziff. 1. a) nachzuweisen oder, im Falle der Nichterfüllung, ein begründetes Gesuch für eine Zertifizierung "sur dossier" darzulegen.

d) Datenschutz

Die Zertifizierungskommission und der Vorstand des clp Schweiz unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen und behandeln die Gesuche auch innerhalb des clp Schweiz vertraulich.

e) Kosten

Das Verfahren kostet CHF 100.00.

Die Einzahlungsquittung ist jedem Zertifizierungsgesuch beizulegen (PC 87-259944-3, IBAN CH86 0900 0000 8725 9944 3, collaborative law & practice clp Schweiz, 8000 Zürich).

3. Mit der Zertifizierung verbundene Rechte und Pflichten

a) Titelführung

Die Zertifizierung berechtigt die CLP-Fachperson, den auf der Zertifizierungsbestätigung aufgeführten Fachpersonentitel auf der eigenen Website, Briefschaften, Drucksachen, Visitenkarten etc. zu führen. Der clp Schweiz verleiht die folgenden Fachpersonentitel:

- Collaborative Lawyer clp Schweiz
- Collaborative Family Specialist clp Schweiz
- Collaborative Financial Expert clp Schweiz
- Collaborative Child Specialist clp Schweiz

b) Eintrag auf der Website des clp Schweiz

Die Zertifizierung berechtigt die CLP-Fachperson, auf der Website des clp Schweiz als zertifizierte Fachperson eingetragen zu werden. Für den erstmaligen Eintrag sowie für spätere Änderungen ist die CLP-Fachperson verantwortlich, die hierfür notwendigen Daten dem clp Schweiz zur Verfügung zu stellen.

c) Mitgliedschaft im clp Schweiz

Die Zertifizierung verpflichtet die CLP-Fachperson zur Mitgliedschaft im Verein clp Schweiz. Die Mitgliedschaft beginnt am Jahresanfang des Jahres der Zertifizierung und endet mit Kündigung des Mitglieds oder mit Ausschluss durch den Verein.

d) Mitgliedschaft in einem dem clp Schweiz angeschlossenen Fachpersonen-Pool

Die Zertifizierung verpflichtet die CLP-Fachperson, sich innerhalb eines Jahres ab Zertifizierungsdatum einem dem clp Schweiz angeschlossenen Fachpersonen-Pool anzuschliessen.

e) Weiterbildung

Die Zertifizierung verpflichtet die CLP-Fachperson zur CLP-Weiterbildung von mindestens 12 Stunden à 60 Minuten innerhalb eines wiederkehrenden Zyklus von drei Jahren ab Zertifizierung. Die Weiterbildungserfordernisse können im Einzelnen wie folgt erfüllt werden:

CLP-Trainings/Workshops/Workshops:	mind. 6 Stunden
CLP-Intervision/Supervision/Fallbesprechung:	max. 6 Stunden
CLP-Fachartikel: je Artikel 2 Stunden	max. 6 Stunden
CLP-Vorträge:	max. 6 Stunden
CLP-Lehrtätigkeit:	max. 12 Stunden
Tätigkeit in Vorstand, Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. : je protokollierte Sitzung 1 Stunde	max. 6 Stunden
Weiterbildung im Ehe- und Familienrecht	
für nicht juristische CLP-Fachpersonen:	max. 12 Stunden

Anerkannt werden alle CLP-Trainings/Workshops/Inter- und Supervisionen im In- und Ausland, die von Trainerinnen und Trainern angeboten werden, die vom clp Schweiz und/oder vom IACP⁷ oder ENCP⁸ anerkannt sind. Fallbesprechungen werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Dauer bis max. 1 Stunde pro Besprechung anerkannt, sofern mindestens drei zertifizierte CLP-Fachpersonen daran teilnehmen und es sich nicht um eine Fallbesprechung innerhalb eines CLP-Teams handelt, das sich im Rahmen eines von ihm bearbeiteten Falles ohnehin besprechen muss. Die Fallbesprechung ist mittels einer anonymisierten Aktennotiz zu dokumentieren. Bei Vorträgen und Lehrtätigkeit werden pro vorgetragene bzw. unterrichtete Stunde zusätzlich zwei Stunden Vorbereitungszeit angerechnet.

⁷ IACP = International Academy of Collaborative Professionals (www.collaborativepractice.com)

⁸ ENCP = European Network for Collaborative Practice (www.encp.eu)

4. Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen, Folgen der Nichterfüllung

Die Zertifizierung als CLP-Fachperson besteht nicht auf Lebenszeit. Die Voraussetzungen werden vom clp Schweiz regelmässig überprüft. Der Wegfall von Zertifizierungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 1. a) sowie die Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäss Ziff. 3. c) bis e) kann zum Verlust der Zertifizierung und der damit verbundenen Berechtigungen (Titelführung, Eintrag auf der Website) führen.

In den folgenden Fällen entfällt die Zertifizierung:

- Verlust des Anwaltspatentes (CLP-Anwältinnen/Anwälte)
- Wegfall der Unabhängigkeit von in- und ausländischen Banken, Versicherungen und übrigen Finanzintermediären sowie deren Produkten (CLP-Finanzspezialisten)
- Wegfall der Zugehörigkeit zu einem fachspezifischen Berufsverband
- Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung
- Kündigung der Mitgliedschaft im Verein clp Schweiz oder Ausschluss aus dem Verein clp Schweiz
- Fehlender oder ungenügender Nachweis der Weiterbildungen gemäss Ziff. 3. e)
- Fehlende CLP-Pool-Mitgliedschaft

Bei Vorliegen besonderer Umstände und aus wichtigen Gründen wie längeren Perioden von Arbeitsunfähigkeit, Abwesenheit und dgl. kann die Zertifizierungskommission eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung treffen, die es einer clp-Fachperson erlaubt, die Erfüllung der Weiterbildungsvoraussetzungen innert neuer Frist nachzuweisen. Bei ihrer Entscheidung kann die Zertifizierungskommission die 12 Stunden überschreitenden Weiterbildungsstunden im vorangegangenen Weiterbildungszyklus ganz oder teilweise mitberücksichtigen.

5. Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Gesuches um erstmalige Zertifizierung oder gegen den Widerruf einer früher erteilten Zertifizierung (nicht aber in Fällen von Ziff. 6) kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Vorstand des clp Schweiz (vgl. Kontaktadresse auf der Webseite www.clp.ch) Rekurs eingereicht werden. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Ein Entscheid in "sur dossier-Fällen" gemäss Ziff. 1. b) kann nicht angefochten werden.

6. Übergangsregelungen

a) Aktuelle Mitglieder von Fachpersonen-Pools

CLP-Fachpersonen, die zur Zeit der Inkraftsetzung dieses Reglements Mitglied eines vom clp Schweiz anerkannten Fachpersonen-Pools sind, erlangen per Inkrafttreten dieses Reglements die automatische Zertifizierung ohne neues Zertifizierungsverfahren, sofern sie

- die Voraussetzungen von Ziff. 1. a) mindestens in dem Masse erfüllen, als sie eine CLP-Basisausbildung absolviert haben,
- die Voraussetzungen von Ziff. 3. c) erfüllen.

b) Vom SVCL oder clp Schweiz früher anerkannte Fachpersonen CLP-Fachpersonen, welche gestützt auf das zuvor geltende Anerkennungsreglement des SVCL⁹ oder clp Schweiz formell anerkannt worden sind, erlangen per Inkrafttreten dieses Reglements die automatische Zertifizierung ohne neues Zertifizierungsverfahren, sofern sie die Voraussetzungen von Ziff. 3. c) und 3. d) erfüllen.

c) Erfüllung der mit der Zertifizierung verbundenen Pflichten

Für alle von den Übergangsregelungen profitierenden CLP-Fachpersonen, Ziff. 6.a) und b), gelten die vorstehenden Regelungen dieses Reglements.

Automatisch anerkannte CLP-Fachpersonen, die auch nach Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements weiterhin als zertifizierte Fachpersonen clp Schweiz anerkannt bleiben wollen, sind rückwirkend für die drei Jahre ab Inkrafttreten verpflichtet, die Erfüllung der mit einer Zertifizierung verbundenen Weiterbildungspflicht gemäss Ziff. 3 e) nachzuweisen.

Bei Nichterfüllung der Weiterbildungsvoraussetzungen entfällt die Zertifizierung.

Eine hiervon betroffene CLP-Fachperson kann nach Verlust der automatischen Zertifizierung jederzeit ein neues Zertifizierungsgesuch gemäss Ziff. 2. b) einreichen.

Dieses Reglement ersetzt zur Gänze das frühere Anerkennungsreglement. Es wurde an der Vorstandssitzung des clp Schweiz vom 26. April 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt. Revidiert am 27. September 2018, 23. Januar 2019 und 7. November 2019

⁹ SVCL = Schweizerischer Verein für Collaborative Law (heute: clp Schweiz)